

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZA 10/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Catherine Z [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED], Ave. Th[REDACTED] G[REDACTED], [REDACTED] Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED], F[REDACTED] Platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Hankel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 29. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Klägerin beantragte am 3. Dezember 1965 Entschädigung für Freiheits- und Gesundheitsschaden; gleichzeitig bat sie um Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist. Zur Begründung ließ sie vortragen, 1962 habe sie Kenntnis von der Wiedergutmachungsmöglichkeit erhalten und sich an den Rechtsberater Dr. M. in Paris gewandt. Dieser habe ihr mit Schreiben vom 4. Juli 1962 mitgeteilt, daß in ihrer Sache nichts unternommen werden könne. Sie habe jetzt vom Erlaß

19

- 3 -

des neuen deutschen Gesetzes gehört und sich an Rechtsanwalt He. in Paris gewandt. Dem Antrag war ein Schreiben des Dr. M. vom 4. Juli 1962 mit Übersetzung beigelegt, in dem dieser - unter Rückgabe aller Papiere - mitteilt, daß das erwartete Ergänzungsgesetz von den deutschen Behörden für Personen, die ihren Antrag nicht vor dem 1. April 1958 gestellt hätten, "nicht gewährt und nicht verkündet werde"; deshalb sei er gezwungen, auf weitere Schritte zu verzichten und die Papiere zurückzugeben.

Das Berufungsgericht hat wie zuvor die Entschädigungsbehörde, aber entgegen der Auffassung des Landgerichts, die beantragte Wiedereinsetzung verweigert und die Klage auf Entschädigung für Freiheitschaden abgewiesen.

Der Berufungsrichter entnimmt dem Schreiben des Dr. M. und dessen Aussagen als Zeugen, daß ihn die Klägerin nicht nur um eine Auskunft ersuchte, sondern als mit Wiedergutmachungsangelegenheiten befaßten Rechtsberater mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche beauftragte. Deshalb rechnet er das Verschulden des Bevollmächtigten Dr. M. daran, daß die Anmeldung infolge einer falschen, die Wiedereinsetzungsmöglichkeit in § 189 Abs. 3 BGG nicht berücksichtigenden Beurteilung der Rechtslage nicht unverzüglich noch im Jahre 1962, sondern erst drei Jahre später vorgenommen worden ist, der Klägerin zu. Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGR RZW 1263, 267 Nr. 19). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Soweit der Berufungsrichter von einer Bevollmächtigung des Dr. M. ausgeht und diesem die Nichtberücksichtigung der Wiedereinsetzungsmöglichkeit als Verschulden an-



lastet, handelt es sich um die Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles.

Da schon diese Begründung das angefochtene Urteil trägt, kommt es auf die weitere Begründung und die Angriffe der Beschwerde hiergegen nicht mehr an.

Ma

Kerkel